Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) Förderverein Fußball Barkelsbyer SV e.V. c/o Kasmarker Weg 62 24360 Barkelsby	
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag	
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen	esetzes bezeichneten
Name und Anschrift des Zuwendenden	
Betrag der Zuwendung - in Ziffern in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
- III Buonstaben -	rag der Zuweridding.
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein	
Les handert sich um den verzicht auf Eistattung von Aufwerdungen	
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten	
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuer	gesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.	
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt	
Flensburg StNr. 15/294/73843 mit Bescheid vom 08.08.2023	nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung des Fußballsports in der Fußballabteilung des Barkelsbyer Sportverein von 1960 e.V. (BSV) nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung	
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstig Förderung des Fußballsports in der Fußballabteilung des Barkelsbyer Sportver nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung Verwendet wird.	
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sowen wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. ausgeschlossen ist.	
	(N)57
	rverein Fußball elsbyer SV e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).